

175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 11 29

Regierungsvorlage

V E R T R A G
**zwischen der Republik Österreich und der
 Schweizerischen Eidgenossenschaft über die
 wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-
 (Straßenverkehrs-)angelegenheiten**

Die Republik Österreich
 und
 die Schweizerische Eidgenossenschaft
 von dem Wunsche geleitet, die wechselseitige
 Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)an-
 gelegenheiten zu regeln,
 haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amts-
 hilfe in Verwaltungsangelegenheiten auf dem Ge-
 biete des Kraftfahrwesens (Straßenverkehrswe-
 sens); ausgenommen sind jedoch Strafsachen.

(2) Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn nach
 Auffassung des ersuchten Staates die Erledigung
 des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität,
 die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder an-
 dere wesentliche Interessen des ersuchten Staates
 zu beeinträchtigen oder verfassungsmäßig ge-
 währleistete Rechte zu verletzen.

(3) Steht nach Ansicht der ersuchten Behörde
 der Amtshilfe ein Hinderungsgrund im Sinne
 des Absatzes 2 entgegen, so hat sie die ersu-
 chende Behörde davon unter Angabe der Gründe
 zu verständigen.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat kann behördliche
 Schriftstücke in einem Verfahren über die Auf-
 hebung der Zulassung von Fahrzeugen oder die
 Entziehung der Lenkerberechtigung (des Führer-
 ausweises) im Gebiet des anderen Vertragsstaates
 durch die Post zustellen.

(2) Erforderlichenfalls stellt jeder Vertrags-
 staat solche Schriftstücke auf Ersuchen des ande-
 ren Vertragsstaates auf seinem Staatsgebiet zu.
 Die Zustellung erfolgt dann nach den am Zu-

stellungsamt geltenden Vorschriften. Der ersu-
 chte Vertragsstaat verständigt den ersuchenden
 Vertragsstaat über die erfolgte Durchführung der
 Zustellung.

Artikel 3

(1) Bescheide der Behörden eines Vertrags-
 staates über die Aufhebung der Zulassung eines
 Kraftfahrzeugs oder Anhängers (über die Ent-
 ziehung des Fahrzeugausweises), die einem die
 Vollstreckung hemmenden Rechtszug nicht unter-
 liegen, werden vom anderen Vertragsstaat auf Er-
 suchen auf seinem Staatsgebiet vollstreckt; solche
 Bescheide sind hinsichtlich der Vollstreckung Bes-
 cheiden von Behörden des ersuchten Vertrags-
 staates gleichgestellt.

(2) Im Zuge der Vollstreckung zieht der er-
 suchte Vertragsstaat den Zulassungsschein (Fahr-
 zeugausweis) und die Kennzeichentafeln (Kon-
 trollschilder) ein und übermittelt sie dem er-
 suchenden Vertragsstaat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß
 auch für die Bewilligung zur Durchführung von
 Probefahrten oder von Überstellungsfahrten (für
 Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit
 Händlerschildern).

Artikel 4

Wird ein Fahrzeug, das bereits von einem
 Vertragsstaat zum Verkehr zugelassen ist, vom
 anderen Vertragsstaat zugelassen, so gilt das
 Fahrzeug hinsichtlich seiner früheren Zulassung
 als abgemeldet. Die Behörde des anderen Ver-
 tragsstaates verfährt nach Artikel 3 Absätze 2
 und 3 und teilt dem Vertragsstaat, der das Fahr-
 zeug früher zugelassen hat, den Namen und die
 Anschrift des Zulassungsbewilliger (Halters) sowie
 das (die) von ihr zugewiesene Kennzeichen
 (Schildnummer) mit; in gleicher Weise wird ver-
 fahren, wenn die Zulassung im Zeitpunkt der
 Antragstellung nicht mehr aufrecht ist.

Artikel 5

(1) Bescheide von Verwaltungsbehörden eines
 Vertragsstaates über die Entziehung der Lenker-
 berechtigung (des Führerausweises), die einem

die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen; werden vom anderen Vertragsstaat auf Ersuchen auf seinem Staatsgebiet vollstreckt; solche Bescheide sind hinsichtlich der Vollstreckung Bescheiden von Behörden des ersuchten Vertragsstaates gleichgestellt.

(2) Im Zuge der Vollstreckung zieht der ersuchte Vertragsstaat den Führerschein (Führerausweis) ein und übermittelt ihn dem ersuchten Vertragsstaat.

Artikel 6

Ein Vertragsstaat, der auf Grund einer Lenkerberechtigung (eines Führerausweises) des anderen Vertragsstaates eine Lenkerberechtigung (einen Führerausweis) erteilt, zieht den Führerschein (Führerausweis) ein und übermittelt ihn dem anderen Vertragsstaat. Der eingezogene Führerschein (Führerausweis) darf nur wieder ausgefolgt werden, wenn der andere Führerschein (Führerausweis) abgeliefert wird; dieser ist dem ausstellenden Vertragsstaat zu übermitteln.

Artikel 7

Wird das Recht, von einem im anderen Vertragsstaat ausgestellten Führerschein (Führerausweis) Gebrauch zu machen, aberkannt, so teilt der aberkennende Vertragsstaat dies dem anderen Vertragsstaat mit einer Darstellung des Sachverhaltes mit.

Artikel 8

(1) Die Behörden der Vertragsstaaten erzielen einander auf Ersuchen Auskunft über Fahrzeuge, Zulassungsbewerber (Halter) und ihre obligatorische Haftpflichtversicherung. Private Personen und sonstige Rechtsträger können bei der Kraftfahrbbehörde erster Instanz (der Straßenverkehrsbehörde), in deren Wirkungsbereich sie ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt beziehungsweise ihren Sitz haben, die Einholung einer derartigen Auskunft vom anderen Vertragsstaat beantragen, wenn sie ein rechtliches (zurreichendes) Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft machen.

(2) Im Hinblick auf die Erteilung oder Entziehung einer Lenkerberechtigung (eines Führerausweises) erzielen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen Auskunft über die Aufzeichnungen im Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen einschließlich derer im Strafregister (in der Kontrolle der Maßnahmen einschließlich derer in den Strafregistern) betreffend eine bestimmte Person.

(3) Ersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 können nur von Behörden gestellt werden. Die Auskünfte, die die Behörden des einen Vertragsstaates erzielen, unterliegen im anderen Vertragsstaat den innerstaatlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (das Amtsgeheimnis).

Artikel 9

(1) Ersuchen gemäß den Artikeln 2, 3 und 5 haben den Gegenstand und den Grund des Ersuchens zu bezeichnen und alle Angaben zu enthalten, die für die Erfüllung des Ersuchens notwendig sind, wie insbesondere eine kurze Darstellung des ihm zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(2) Einem Ersuchen gemäß Artikel 2 wird nur entsprochen, wenn darin der Wohnsitz oder Aufenthaltsort beziehungsweise Sitz des Empfängers der Schriftstücke bezeichnet ist.

(3) Einem Ersuchen gemäß Artikel 3 wird nur entsprochen, wenn darin der Ort im ersuchten Vertragsstaat bezeichnet ist, an dem der Benutzer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz oder Aufenthalt beziehungsweise Sitz hat oder an dem sich das betreffende Fahrzeug befindet. Einem solchen Ersuchen ist eine Ausfertigung des Bescheides mit der Bestätigung beizufügen, daß der Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

(4) Einem Ersuchen gemäß Artikel 5 wird nur entsprochen, wenn darin der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Besitzers des Führerscheines (Führerausweises) bezeichnet ist. Einem solchen Ersuchen ist eine Ausfertigung des Bescheides mit der Bestätigung beizufügen, daß der Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

(5) Reichen die Angaben eines Ersuchens zu seiner Erfüllung nicht aus oder kann dem Ersuchen wegen tatsächlicher Undurchführbarkeit oder wegen Fehlens eines der Erfordernisse der Absätze 2 bis 4 nicht entsprochen werden, so hat dies die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mitzuteilen. In diesem Fall sind der ersuchenden Behörde alle der ersuchten Behörde bekannten Umstände mitzuteilen, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, es sei denn, es stünde dem ein Hindernisgrund des Artikels 1 Absatz 2 entgegen. Einem Ersuchen, in dem lediglich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort beziehungsweise der Sitz des betroffenen Rechtsträgers nicht bezeichnet ist, wird trotzdem entsprochen, wenn einer dieser Orte dem ersuchten Vertragsstaat bekannt ist.

Artikel 10

(1) Ersuchen gemäß den Artikeln 2, 3, 5 und 8 Absatz 1 erster Satz sind schriftlich an die örtlich zuständige Kraftfahrbbehörde erster Instanz (Straßenverkehrsbehörde) zu richten. Ist nicht bekannt, welche Behörde örtlich zuständig ist, so sind Ersuchen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes zu richten.

(2) Die im Artikel 4 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen erfolgen an die Be-

175 der Beilagen

3

hörde, die als letzte für das Fahrzeug einen Zulassungsschein (Fahrzeugausweis) ausgestellt hat.

(3) Die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Mitteilungen und Übersendungen erfolgen an die Behörde, die die betreffende Lenkerberechtigung (den betreffenden Führerausweis) erteilt hat.

(4) Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der gemäß den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden sowie allfällige Änderungen mit.

(5) Die Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Weg die Bezeichnung und Anschrift der Behörden, an die die Ersuchen gemäß Artikel 8 Absatz 2 schriftlich zu richten sind, sowie allfällige Änderungen mit.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten verzichten auf den Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Vertrages in ihrem Gebiet erwachsenden Kosten.

Artikel 12

Artikel 11 Absatz 3 zweiter Satz des Abkommens zwischen der Republik Österreich und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vom 22. Oktober 1958 wird aufgehoben.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monates in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander durch Notenwechsel mitteilen, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt in Kraft, solange ihn nicht einer der beiden Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres kündigt.

Geschehen zu Wien, am 23 Mai 1979 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Pahr

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Keller

Erläuterungen

zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr-(Straßenverkehrs-)Angelegenheiten

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß der gegenständliche Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Eine nennenswerte finanzielle Mehrbelastung für den Bund ist mit der Durchführung dieses Abkommens nicht verbunden.

Die vielfältige Fluktuation der Bewohner beider Staaten über die gemeinsame Grenze äußert sich naturgemäß auch im Bereich des Kraftfahr-

wesens. Dies bringt mit sich, daß die multilaterale Grundlage des Kraftfahrverkehrs beider Staaten, das Pariser Übereinkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926, BGBl. Nr. 304/1930 (die Schweiz hat das Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, BGBl. 222/1955, nicht ratifiziert) nicht mehr ausreicht, den Verwaltungszweck der staatlichen Aufsicht verlässlich zu erfüllen. Um dies jedoch zu gewährleisten, war der vorliegende Vertrag zu schließen. — Die durch den Vertrag berührten beiderseitigen Rechtsvorschriften sind bezüglich Österreichs das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), auf Seiten der Schweiz das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Straßenverkehr (SVG), die Verordnung vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Straßenverkehr (VVV) und die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (VZV).

Die im Vertrag vorgesehenen Vollstreckungs-handlungen (Abnahme der Kennzeichentafeln, des Zulassungsscheines oder des Führerscheines) sind auch ohne vertragliche Grundlage derzeit auf Grund des VIII. Abschnittes des KFG 1967 von den Behörden bzw. den Exekutivorganen zu setzen, da in Österreich im internationalen Verkehr Kraftfahrzeuge nur verwendet werden dürfen, wenn sie im Heimatstaat zugelassen sind, und nur auf Grund einer bestehenden Lenkerberechtigung gelenkt werden dürfen. Während derzeit die Tatsache, daß die Zulassung eines Fahrzeuges aus der Schweiz aufgehoben oder eine in der Schweiz erteilte Lenkerberechti-gung entzogen worden ist, oft nur zufällig zur Kenntnis der Kraftfahrbehörden gelangt, soll der Vertrag sicherstellen, daß in diesen Fällen möglichst rasch eingeschritten werden kann, woran aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Schutzes etwaiger Unfallsopfer vor schadensersatz- und versicherungsrechtlichen Nachteilen ein öffentliches Interesse besteht. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Auskünfte. Diese wären schon im Rahmen der Erhebungen (z. B. im Verfahren über die Erteilung einer Lenker-berechtigung) einzuholen; mangels einer zwischenstaatlichen Regelung kann dies aber der-zeit noch nicht erfolgen. Diese Rechts- und Interessenlage ist in gleicher Weise auch bei der Schweiz gegeben. Für die Zwecke dieser Erläuterungen wird das o. a. Pariser Übereinkommen als „ParÜ.“ abgekürzt.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Grundsatzbestimmungen: der Zweck des Vertrages ist rein auf das Verwaltungsrecht be-schränkt und erstreckt sich nicht auf das Straf-recht, auch nicht auf das Verwaltungsstrafrecht. Der Ausdruck „Kraftfahrwesen“ ist im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG. zu verstehen.

Zu Art. 2:

Da die Zustellung behördlicher Schriftstücke (z. B. Bescheide) einen hoheitsrechtlichen Akt darstellt, bedarf es einer besonderen Vereinba-rung, wenn solche Schriftstücke im Gebiet des anderen Vertragsstaates zugestellt werden sollen. Hier wird man sich in erster Linie des in Art. 42 und 43 des Weltpostvertrages, BGBl. Nr 470/ 1976, vorgesehenen Verfahrens bedienen, das in seinen Grundzügen dem 4. Abschnitt (§§ 21 — 31) des AVG 1950 entspricht. Erst wenn die Zustellung durch die Post nicht erfolgen konnte, werden die Behörden des anderen Staates um die Durchführung der Zustellung er-sucht.

Zu Art. 3:

Hier wird Vorsorge für den Fall getroffen, das ein in einem Staat zugelassenes Fahrzeug in das

Gebiet des anderen verbracht und die heimatliche Zulassung (z. B. wegen Erlöschens des Versiche- rungsschutzes) ausgehoben wird.

Vgl. hiezu: ParÜ Art. 3 II F. 1, wobei na-türlich stillschweigend vorausge-setzt ist, daß das „Eintragungs-zeichen“ (= Kennzeichen) zu Recht und nicht — infolge Auf-hebung der Zulassung — in rechtswidriger Weise geführt wird

KFG § 44 Abs. 4

SVG Art. 16, VVV Art. 7 und 22, VZV Art. 106 ff und 116 Abs. 5

Österreich als ersuchender Staat wird die Schweiz nur um die Vollstreckung solcher Be-scheide ersuchen, die hier von den österreichischen Behörden bzw. Exekutivorganen vollstreckt wür-den, wenn sich das Fahrzeug im Inland befände. Die Gleichstellung der ausländischen Bescheide mit den inländischen bewirkt u. a. die Anwend-barkeit des § 123 Abs. 2 KFG und des Verwal-tungsvollstreckungsgesetzes 1950.

Zu Art. 4:

Die Bestimmung, daß die Zulassung in einem Staat automatisch eine etwaige frühere Zulassung im anderen zum Erlöschen bringt, ist derzeit in beiden Rechtsordnungen nicht enthalten. Sie hat primär den Effekt einer Verwaltungverein-fachung, weil es den Besitzer eines Fahrzeuges nach erfolgter Übersiedlung in den anderen Staat von der Verpflichtung enthebt, das Fahr-zeug im früheren Staat abzumelden. Damit wird auch Klarheit über den Zeitpunkt des Erlöschens der früheren Zulassung geschaffen, was u. a. für den Bereich des Zollrechtes, des Kraftfahrzeug-steuerrechtes und des Versicherungsrechtes von Bedeutung ist. — Die vorgesehene Verständigungs-pflicht dient zur Komplettierung der Zu-lassungskarteien.

Zu Art. 5:

Durch diese Bestimmung soll verhindert wer-den, daß eine Person, der die Lenkerberechtigung entzogen wurde, auf Grund des noch in ihrem Besitz befindlichen Führerscheines im anderen Staat Kraftfahrzeuge lenkt oder sich gar auf Grund dieses Führerscheines einen Führerschein des anderen Staates aussstellen läßt.

Vgl. hiezu: ParÜ Art. 6

KFG § 75 Abs. 4

SVG Art. 16, VZV Art. 30 ff und Art. 45 Abs. 7

Österreich als ersuchender Staat wird die Schweiz nur um die Vollstreckung solcher Bescheide ersuchen, die hier von den österreichischen

175 der Beilagen

5

Behörden bzw. Exekutivorganen vollstreckt werden würden, wenn sich die Partei im Inland befände. Die Gleichstellung der ausländischen Bescheide mit den inländischen bewirkt u. a. die Anwendbarkeit des § 123 Abs. 2 KFG und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

Zu Art. 6:

Beide Staaten erteilen auf Grund einer Lenkerberechtigung des anderen Staates ohne Lenkerprüfung und ärztliche Untersuchung eine Lenkerberechtigung. Hierdurch erlischt die ursprüngliche aber nicht. Daher sollen entsprechende Verständigungen erfolgen, um den anderen Staat in die Lage zu versetzen, erforderliche Schritte zu unternehmen. Insbesondere soll verhindert werden, daß eine Person trotz Entziehung der einen Lenkerberechtigung auf Grund der zweiten Fahrzeuge lenken kann.

Vgl. hiezu: KFG § 64 Abs. 6

VZV Art. 44 Abs. 3 und 5

Zu Art. 7:

Vgl. Art. 10 ParÜ; ferner § 86 Abs. 3 KFG und Art. 45 VZV sowie Art. 11 Abs. 3 BGBL Nr. 123/1959 (siehe hiezu Art. 12 des vorliegenden Vertrages).

Zu Art. 8:**Zu Abs. 1:**

Österreich bindet die Erteilung von Auskünften aus der Zulassungskartei an Private und daher auch an ausländische Behörden an die Glaubhaftmachung eines „rechtlichen“, die Schweiz eines „zureichenden“ Interesses an der Auskunft. Nunmehr sollen die Auskünfte an Behörden des anderen Staates (wie an inländische Behörden) unbedingt gegeben werden. Gleichzeitig soll das Verfahren geregelt werden, in dem eine Privatperson (z. B. ein Geschädigter aus einem Verkehrsunfall) die Auskunft erlangen kann. Diese Möglichkeit steht auch dem Angehörigen eines dritten Staates offen.

Vgl. hiezu: ParÜ Art. 10 Abs. 1

KFG § 47 Abs. 2

SVG Art. 104 Abs. 5, VZV
Art. 126 Abs. 3

Anlaß für ein Ansuchen um Auskunftserteilung wird in erster Linie ein anhängiges kraftfahrrichtliches Verwaltungsverfahren sein. Es ist aber nicht auszuschließen, daß solche Auskünfte in einem anderen Zusammenhang (z. B. in einer strafgerichtlichen Fahndung) benötigt werden. So sieht auch § 47 Abs. 2 KFG die Auskunftserteilung an Behörden jeder Art vor. Durch die Beschränkung der Auskunftserteilung nur an Behörden, ist einem Mißbrauch vorgebeugt. Gleichzeitig war bezüglich Art. 8 Abs. 1 eine Regelung zu

treffen, wonach Privatpersonen bei der Behörde den Antrag stellen können, eine derartige Auskunft beim anderen Staat einzuholen. Dies ist für den Fall erforderlich, daß ein Geschädigter oder dessen Versicherer nach einem Verkehrsunfall den Halter des gegnerischen Fahrzeuges ermitteln will. Für den Antrag wird — wie bei § 47 Abs. 2 KFG 1967 — ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft zu machen sein.

Zu Abs. 2:

Bei den zur Beurteilung der Verkehrsverlässigkeit i. S. § 66 KFG (der Eignung i. S. Art. 13 Abs. 2 VZV) heranzuziehenden Verhaltensweisen (wie strafbare Handlungen) ist es unerheblich, ob sie im eigenen Land oder im Ausland gesetzt wurden. Derartige im Ausland gesetzte Verhaltensweisen gelangen nicht zur Kenntnis der inländischen Behörden, weil sie eben nur im anderen Staat registriert sind und bisher Auskünfte aus den Registern an ausländische Behörden nicht erteilt werden mußten. Die hier vorgesehenen Auskünfte werden dann einzuholen sein, wenn Personen, die längere Zeit im anderen Staat verbracht haben, eine Lenkerberechtigung beantragen.

Vgl. hiezu: ParÜ Art. 10 Abs. 2

KFG § 78 Abs. 2

VZV Art. 118 Abs. 3

Zu Abs. 3:

Die vom anderen Staat erhaltenen Auskünfte sollen der innerstaatlich geregelten Amtsverschwiegenheit unterliegen. Bezüglich der Amtsverschwiegenheit gilt österreichischerseits Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Zu Art. 9:

Als Voraussetzung für die Stellung von Ersuchen nach Art. 2, 3 oder 5 muß die Kenntnis des Ortes angesehen werden, an dem der ersuchte Staat einschreiten soll; der vorliegende Vertrag soll jedenfalls nicht dazu führen, daß der ersuchte Staat umfangreiche Fahndungsmaßnahmen treffen muß. Die in Abs. 3 und 4 verlangte Klausel entspricht § 3 Abs. 2 VVG 1950.

Zu Art. 10:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die zuständigen Behörden beider Staaten direkt miteinander verkehren, wobei der Grundsatz gelten soll, daß ein Ersuchen stets an die Behörde gerichtet werden soll, die die betreffende Amtshandlung vorzunehmen hat; dies wird in den meisten Fällen die Behörde erster Instanz (in Österreich die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeibehörde) sein. Da aber oft der ersuchenden Behörde der Schweiz nicht bekannt sein wird, welche Kraftfahrbbehörde erster Instanz für einen bestimmten Ort zuständig ist, ist in einem solchen Fall das Ersuchen an die

6

175 der Beilagen

Behörde zweiter Instanz, also an den Landeshauptmann zu richten, welcher das Ersuchen weiterzuleiten haben wird.

Vgl. hiezu: KFG § 123
SVG Art. 22

Zu Art. 11:

Siehe den allgemeinen Teil.

Zu Art. 12:

Siehe zu Art. 7.